

Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“

Gemäß § 13 des Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], S.2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) hat die Verbandsversammlung des WAV „Hoher Fläming“ in Ihrer Sitzung am 07.10.2020 die folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz, Dienstsiegel

- 1) Mitglieder des Zweckverbandes sind die in der Anlage 1 bezeichneten Städte und Gemeinden bzw. für deren dort genannte Ortsteile. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung
- 2) Der Zweckverband führt den Namen

Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming“.

Als Kurzform wird „WAV“ verwendet.
- 3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetzte in eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.
- 4) Der Sitz des Zweckverbandes ist 14822 Brück, Gregor-von-Brück-Ring 20.
- 5) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 35mm. Es zeigt das Landeswappen (siehe Anlage 2). Die Dienstsiegel sind fortlaufend nummeriert.

§ 2 Aufgaben des Zweckverbandes

- 1) Der WAV gewährleistet im Verbandsgebiet für seine Mitglieder die folgenden öffentlichen Aufgaben:
 - a) Trinkwasserversorgung gemäß § 59 Brandenburgisches Wassergesetz
 - b) Abwasserbeseitigung gemäß § 66 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz
Der WAV plant, errichtet und unterhält die zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung erforderlichen öffentlichen Anlagen.
- 2) Die Mitglieder können die Aufgaben gemäß Absatz 1 für einzelne Ortsteile und/oder nach einzelnen Aufgaben an den WAV übertragen. Die für die jeweiligen Mitglieder jeweils übertragenen Aufgaben werden in der Anlage 1 dieser Satzung festgesetzt.
- 3) Der WAV kann im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben nach Absatz 1 mit weiteren Gebietskörperschaften mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen im Sinne des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) abschließen (Betriebsführung).
- 4) Mit dem Erlangen der Mitgliedschaft und der Übertragung der Aufgaben gemäß Absatz 2 werden durch die jeweiligen Körperschaften unentgeltlich alle zur Durchführung der übernommenen Aufgaben erforderlichen Anlagen in das Eigentum des WAV übertragen. Der WAV ist berechtigt, zur Wahrnehmung seiner Aufgaben selbst Eigentum zu erwerben und eigene Anlagen zu errichten.

- 5) Die Verbandsmitglieder gestatten dem WAV für die Durchführung der übernommenen Aufgaben die unentgeltliche Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume sowie sonstiger Grundstück mit einvernehmlicher Vereinbarung.
- 6) Der WAV kann mit der Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben Dritte beauftragen. Der WAV kann sich an Gesellschaften und Unternehmen beteiligen, sofern dies seiner ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung gemäß Absatz 1 dient.

§ 3 Organe

- 1) Organe des Zweckverbandes sind:
 - (a) die Verbandsversammlung,
 - (b) der Verbandsausschuss,
 - (c) die Verbandsleitung.

§ 4 Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung regelt ihre internen Angelegenheiten in einer Geschäftsordnung. Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen. Die Ladungsfrist beträgt 10 volle Kalendertage. Die Geschäftsordnung kann für dringliche Angelegenheiten eine verkürzte Ladungsfrist vorsehen.
- 2) Jedes Mitglied entsendet eine Vertretungsperson.
- 3) Beschlussfassungen in allgemeinen Verbandsangelegenheiten kommen durch die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Mehrheit der Gesamtzahl der Stimmen zustande, aufgabenspezifische Beschlussfassungen kommen durch die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Mehrheit der Stimmenzahl der Mitglieder zustande, für welche die jeweiligen Aufgaben übertragen wurde. Die Stimmabgabe kann für jedes Mitglied nur einheitlich erfolgen.
- 4) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung maßgeblichen Stimmenzahlen gemäß Absatz 3 sind für jedes Mitglied und jede Aufgabe in der Anlage 1 dieser Satzung festgesetzt. Die Anlage 1 dieser Satzung ist in der ersten Sitzung eines jeden Kalenderjahres durch Beschluss der Verbandsversammlung fortzuschreiben.
- 5) Das Stimmenverhältnis der Verbandsmitglieder untereinander ermittelt sich aus der Anzahl der Einwohner, wobei auf jedes Verbandsmitglied bis einschließlich 500 Einwohner eine Stimme und je weitere angefangene 500 Einwohner eine weitere Stimme, entfällt. Ist ein Mitglied lediglich für einzelne Ortsteile Mitglied im Zweckverband, so ist die Summe der Einwohner der jeweiligen Ortsteile für die Berechnung der Stimmen maßgeblich. Als Grundlagen dient dabei die von den Ämtern und amtsfreien Gemeinden erfasste Einwohnerzahl (Hauptwohnsitz) zum 30. Juni des jeweiligen Vorjahres.
- 6) Abstimmungen erfolgen in der Verbandsversammlung mittels Stimmkarten, auf denen die jeweilige Stimmenzahl gemäß dieser Satzung angegeben ist. Jede Vertretungsperson erhält eine Stimmkarte für allgemeine Angelegenheiten / Aufgabe Trinkwasser in der Farbe Blau, sowie eine Stimmkarte für die Aufgabe Abwasser in der Farbe grau.

§ 5 Aufgaben der Verbandsversammlung

- 1) Über die gesetzlich sowie in dieser Satzung geregelten Zuständigkeiten hinausgehend, beschließt die Verbandsversammlung über folgende Angelegenheiten:
 - (a) Bestellung des Betriebsleiters

(b) Festsetzung der Betriebskalkulation

§ 6 Verbandsausschuss

- 1) Der Verbandsausschuss besteht aus der Verbandsleitung, dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie vier weiteren Mitgliedern. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat im Verbandsausschuss eine Stimme.
- 2) Jeder den Mitgliedern zuzuordnende Verwaltungsbereich (amtsfreie Gemeinde, Amt) soll im Verbandsausschuss durch die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses repräsentiert werden. Der Betriebsleiter nimmt an den Sitzungen als beratendes Mitglied teil.

§ 7 Aufgaben des Verbandsausschusses

- 1) Der Verbandsausschuss berät über sämtliche Beschlussanträge, welche in der nächstfolgenden Verbandsversammlung behandelt werden sollen. Er gibt zu den Beschlussanträgen Empfehlungen an die Verbandsversammlung ab.
- 2) Darüber hinaus unterstützt der Verbandsausschuss die Verbandsleitung bei der Vorbereitung von Beschlussanträgen sowie bei der Umsetzung von Beschlüssen, wenn die jeweiligen Sachverhalte von besonderer Bedeutung für den WAV sind. Nach Vorlage der Verbandsleitung entscheidet der Verbandsausschuss über die Annahme des jeweiligen Sachverhaltes.
- 3) Die internen Geschäftsabläufe des Verbandsausschusses werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Verbandsleitung

- 1) Die Verbandsleitung ist ehrenamtlich tätig und wird aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der Mitglieder gewählt.
- 2) Die Verbandsleitung nimmt die ihr gesetzlich sowie durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr.

§ 9 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- 1) Die Vorschriften über die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe finden Anwendung.
- 2) Die Kassengeschäfte werden durch die Verbandskasse erledigt. Die Kassenaufsicht nimmt die Verbandsleitung wahr.
- 3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Deckung des Finanzbedarfs

- 1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern getrennt nach den übertragenen Aufgaben eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Bei der Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist dabei die von den Ämtern und amtsfreien Gemeinden erfasste Einwohnerzahl (Hauptwohnsitz) zum 30.06. des jeweiligen Vorjahres.

- 2) Der Zweckverband erhebt öffentlich-rechtliche Abgaben nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts und privatrechtliche Entgelte.

§ 11 Bekanntmachungen

- 1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes werden im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde, dem „Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark“ bekannt gemacht. Sofern die öffentliche Bekanntmachung die Verbandssatzung oder deren Änderung betrifft, haben die Verbandsmitglieder in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes für zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen.
- 2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung werden mindestens volle 10 Kalendertage vor der Sitzung in der Tageszeitung „Märkische Allgemeine Zeitung“, den Regionalausgaben „Flämingecho“ einem, in Mitgliedsgemeinden des Verbandes mindestens einmal monatlich erscheinenden, periodischem Druckwerk öffentlich bekannt gemacht, namentlich in der Märkischen Allgemeinen Zeitung.

§ 12 Inkrafttreten

- 1) Die Satzung tritt am 01.~~01~~07.2022~~2021~~ in Kraft.

Brück, ~~027.10.2020~~108.06.2022

U. Dingelstaedt
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Hemmerling
Verbandsvorsteher

SIEGEL

Anlage 1

Zu 1. Absatz 1 der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming“

Mitglieder

| Gemeinde / Ortsteil | Stimmenanzahl nach 4. | | Übertragene Aufgabe | |
|--|---|--------------------|-------------------------|----------------------|
| | allgemeinen Verbandsangelegenheiten sowie Trinkwasserversorgung | Abwasserentsorgung | Nach 2. Abs 1) a) | Nach 2. Abs 1) b) |
| | | | (Trinkwasserversorgung) | (Abwasserentsorgung) |
| Stadt Bad Belzig für die Ortsteile Bergholz, Borne, Dippmannsdorf, Fredersdorf, Groß Briesen, Hagelberg, Kuhlowitz, Lübnitz, Lüsse, Lütte, Neschholz, Ragösen, Schwanebeck, Werbig | 7 | | X | |
| Brück | 8 | | X | |
| Borkheide | 5 | | X | |
| Borkwalde | 4 | | X | |
| Golzow | 3 | 3 | X | X |
| Linthe | 2 | | X | |
| Planebruch | 3 | 1 | X | X (nur Oberjünne) |
| Gemeinde Kloster Lehnin für die Ortsteile Krahe und Reckahn | 2 | 2 | X | X |
| Mühlenfließ | 1 | | X | |
| Niemegk | 5 | | X | |
| Planetal | 2 | | X | |
| Rabenstein/Fläming | 2 | | X | |
| Gemeinde Wiesenburg/Mark | 9 | | X | |
| Summe | 53 | 6 | | |

Brück, 07.10.2020

gez. U. Dingelstaedt
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Hemmerling
Verbandsvorsteher

Anlage 2

Zu 1. Absatz 5 der Verbandssatzung des

Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming“

Dienstsiegel:



Brück, 07.10.2020

gez. U. Dingelstaedt
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Hemmerling
Verbandsvorsteher